

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hannover (ACKH)

§ 1 Grundlagen

- (1) Christliche Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften in Hannover und Umgebung bilden eine „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hannover (ACKH)“.
- (2) Gemäß der Heiligen Schrift bekennen sie den Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland. Sie wissen sich zugehörig zu dem Volk, das Gott sich erwählt hat und lassen sich gemeinsam in den Dienst nehmen zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

§ 2 Aufgaben

Die ACKH sieht es als ihre Aufgabe an, die in ihr vertretenen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften

- a) nach innen zu einem besseren gegenseitigen Verständnis zu führen; dazu gehört die Förderung des theologischen Gesprächs mit dem Ziel der Klärung und Verständigung ebenso wie die gegenseitige Information;
- b) nach außen ihren Gemeinsamkeiten in Zeugnis und Dienst in der Öffentlichkeit Gestalt zu geben und sie zu fördern. Dazu wird sie die Vertretung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede christliche Kirche, Gemeinde oder Gemeinschaft kann auf Antrag Mitglied werden, wenn sie in dem Antrag die Grundlegung des § 1 Absatz 2 anerkennt.
- (2) Über die Annahme des Antrags entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Die Mitglieder benennen der ACKH ihre Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung.
- (4) Kirchen, Gemeinden oder Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht wünschen, können eine Gastmitgliedschaft beantragen und je eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die/der als Gast mit Rederecht an den Delegiertenversammlungen teilnimmt.

§ 4 Organe

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Aufgaben wahr durch

1. die Delegiertenversammlung
2. den Vorstand

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) In den Delegiertenversammlungen wird jedes Mitglied durch bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten.
- (2) Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Im Behinderungsfall von Delegierten kann das Stimmrecht von einem/einer vorher von einem Mitglied zu benennenden Stellvertreter/in wahrgenommen werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten. Dazu wird jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor Versammlungstermin eingeladen.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (5) Soweit in dieser Ordnung nicht anders vorgesehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- (6) Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll verfasst.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Delegierten wählen jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Kassenwartin oder einen Kassenwart. Die Gewählten bilden den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei den Wahlen soll die konfessionelle Vielfalt berücksichtigt werden.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist eine Nachwahl für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode erforderlich.
- (3) Der Vorstand vertritt die ACKH nach außen. Er nimmt die Geschäftsführung wahr, solange ein/e Geschäftsführer/in nicht bestellt ist.

§ 7 Finanzierung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte werden die hierfür erforderlichen Mittel von den Mitgliedern durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag aufgebracht.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 8 Änderung und Inkrafttreten

- (1) Über eine Änderung der Ordnung darf erst beraten und beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung allen Mitgliedern schriftlich als Tagesordnungspunkt für die Delegiertenversammlung mitgeteilt worden ist.
- (2) Änderungen der Ordnung treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Beschlussfassung folgt.